

Direktivbezirk

bezw.

Bundesstaat

Anlage 3.

N a c h w e i s u n g

3^u

§§. 12 und 13 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingente
für die Kontingentsperiode 1893/96.

1.

Für diejenigen Brennereien, über deren Beschwerde, betreffend die Abänderung des in Rechnung zu stellenden Kontingents, gemäß §. 2 unter e bis i erst nach Einreichung der Nachweisung zu §. 5 endgültig entschieden worden ist, sind als bisher durchschnittlich zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesaße hergestellt in Ansatz zu bringen

Liter reinen Alkohols.

2.

Von denjenigen Brennereien, bezüglich deren erst nach Einreichung der Nachweisung zu §. 5 endgültig entschieden worden ist, daß ihr Betrieb während der abgelaufenen Kontingentsperiode ein unregelmäßiger nicht gewesen, sind bisher durchschnittlich zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesaße hergestellt worden

Liter reinen Alkohols.

3.

Als bisheriges Kontingent für die neuveranlagten Brennereien sind gemäß §§. 10, 11 und 18 in Rechnung zu stellen

Liter reinen Alkohols.

4.

, den

18

